

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von Winterliegeplätzen der Müritz-Yacht-Technik GmbH, Müritzstr. 65, 17248 Rechlin**

### **Allgemeines**

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Vermietung von Winterlagerplätzen im Freigelände oder in der Halle. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden sind daher nicht bindend.

### **Vertragsgegenstand**

Der Winterlagervertrag ist ein Nutzungsvertrag, der folgende Leistungen umfasst:

Jeweils einmaliges Auf- und Abslipen des Bootes per Kran oder vergleichbarer Technik bei Beginn oder Beendigung des Winterlagers.  
Jeweils einmaliger innerbetrieblicher An- und Abtransport zu bzw. von der Lagerfläche.  
Aufstellen des Bootes auf der Lagerfläche.

Weitergehende Leistungen umfasst der Nutzungsvertrag nicht, insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Bootes. Der Vermieter übernimmt nicht über das Nutzungsverhältnis hinausgehende Obhutspflichten. Ein Verwahrungsvertrag wird nicht geschlossen. Sonstige Leistungen, die nicht vom Nutzungsvertrag erfasst werden, können durch gesonderte Verträge vereinbart werden. Die Termine zum Ein- und Auslagern der Boote werden durch den Vermieter festgelegt, wobei die Wunschtermine der Nutzer berücksichtigt werden, wenn die Betriebsbedingungen es zulassen. Die Zuweisung des Lagerplatzes erfolgt durch den Vermieter bzw. durch den beauftragten Lagermeister. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Lagerplatzes besteht nicht.

### **Dauer des Nutzungsvertrages**

Soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das Nutzungsverhältnis mit Beginn der Winterlagersaison bzw. endet mit deren Ablauf. Maßgeblich für Beginn und Ende der Saison sind die jeweiligen Termine für das Auf- und Abslipen.

Beide Parteien können den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Der Vermieter hat ein Recht zur fristlosen Kündigung insbesondere dann, wenn

- das Nutzungsentgelt nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht bezahlt wurde
- der Nutzer wiederholt gegen seine sonstigen Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verstoßen hat.
- bei fortdauernder Gefährdung anderer Nutzer oder Mitarbeiter des Vermieters.

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Fläche in geräumten Zustand zurückzugeben. Vom Nutzer verursachte Schäden sind auf dessen Kosten zu beseitigen. Das gilt insbesondere bei Bodenverunreinigungen.

Ist das Schiff auf Wunsch des Nutzers oder wegen fristloser Kündigung des Nutzungsverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Nutzer die dadurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei entstehenden Transportes eines anderen Bootes.

### **Nutzungsentgelt**

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist mit Vertragsabschluss fällig und nach Zugang der Rechnung zahlbar. Die Zahlung hat ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, 5% Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Gegen Unternehmen beträgt der Verzugszinssatz 8% über dem Basiszinssatz der EZB.

Eine Nutzung der Lagerfläche über die Dauer des Nutzungsvertrages hinaus bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Bei der Gestattung/Verlängerung ist der Vermieter berechtigt zusätzliche Entgelte nach der jeweiligen aktuellen Preisliste des Vermieters zu erheben.

### **Zugang und Nutzung**

Der Nutzer hat zu geschäftsüblichen Zeiten Zugang zur Halle und seinem Liegeplatz.

Für Angehörige des Nutzers welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung. Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen des Vermieters sich als solche auszuweisen. Sonstige Dritte, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe ist das Betreten des Betriebsgeländes des Vermieters bzw. des Lagerplatzes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.

Der Nutzer gestattet dem Vermieter und seinen Erfüllungsgehilfen den jederzeitigen Zugang zu seiner Nutzfläche. Dem Nutzer ist bekannt, dass die Nutzflächen direkt aneinander grenzen. Er gestattet daher auch sämtlichen Dritten Personen den Durchgang über seine Nutzfläche, soweit diese ein Recht zum Betreten der Halle haben.

Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Nutzers durch diesen selbst oder dritte auf der Nutzfläche ist nur zulässig, wenn hierzu eine schriftliche Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters und für die Strom- und Wasserentnahme.

In der Halle ist das Rauchen, offenes Licht und Feuer nicht gestattet. Ferner sind in der Halle jegliche Schleifarbeiten nicht gestattet.

### **Pflichten des Nutzers**

Der Nutzer ist verpflichtet, das eingelagerte Boot in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Das laufende Gut, Masten, Persenninge etc. sind so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote/Fahrzeuge ausgeschlossen sind.

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.500.000,-€ für Personen und/oder Sachschäden, sowie Vermögensschäden bis 50.000,-€ zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Winterlagerbetreibers nachzuweisen.

Der Nutzer ist verpflichtet, während des Nutzungsverhältnisses den Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen. Es wird empfohlen, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des eingelagerten Bootes entspricht.

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer der Lagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Gasflaschen, Munition oder Farben etc. zu lagern.

Der Nutzer hat loses Inventar unter Verschluss zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.

Masten, die im Winter an Deck des Bootes gelagert werden, dürfen vorn und hinten jeweils nicht mehr als 1,50 m über die Schiffsabmessungen herausragen. Sollten längere Masten gelagert werden, ist ein Mastenlager zu nutzen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für unsachgemäße Lagerung.

Zur Reinigung des Unterwasserschiffes ist das Erdreich mit Planen abzudecken, Muscheln, sonstige Anhaftungen und das Waschwasser sind aufzufangen. Es dürfen keinerlei Schadstoffe über die Oberflächenentwässerung in Gewässer oder Erdreich gelangen. Die aufgefangenen Schadstoffe sind über Sondermüllbehältnisse zu entsorgen.

Die Verwendung von Unterwasseranstrichen (Antifoulings), in denen Tributylzinn (TBT) enthalten ist, ist verboten. (Hinweis: Lt. Chemikalienverbotsverordnung werden Gewässerverunreinigungen mit bis zu mehrjähriger Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.)

Lagerböcke, Trailer und Boote müssen vom Eigentümer oder seinem Beauftragten termingerecht zu dem vom Vermieter vereinbarten Terminen und Standorten bereitgehalten werden.

### **Haftung**

Der Vermieter haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Gehilfen. Dieser Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier jedoch der Höhe nach begrenzt auf typische voraussehbare Schäden.

Schadenersatzansprüche, die nicht die Haftung wegen eines Mangels der Nutzungssache betreffen, verjähren in 1 Jahr ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Schadens, außer bei Vorsatz.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Ansprüche gegen den Vermieter, seien sie vertraglicher oder nichtvertraglicher Art.

Die Haftungsausschlüsse oder Begrenzungen haben keine Geltung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf unerlaubter Handlungen Dritter zurückzuführen sind, insbesondere wegen Diebstahls oder Beschädigung.

Der Vermieter haftet nicht für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frost- oder Explosionsschäden sowie sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder auf behördliche Anordnungen zurückzuführen sind.

Der Vermieter übernimmt darüber hinaus keine Haftung für solche Schäden, die auf Hilfeleistungen zurückzuführen sind, zu denen sie nicht verpflichtet ist.

### **Pfandrecht**

Der Nutzer räumt dem Vermieter für deren Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

### **Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Es gilt das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Rechlin. Gerichtsstand ist Waren (Müritz)